

Infos für Ordnungsämter – Jugendschutz bei Veranstaltungen

Beim Jugendschutz spielt der Präventionsgedanke eine übergeordnete Rolle. Es geht nicht darum, Jugendliche von Veranstaltungen fern zu halten, sondern die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Jugendliche teilnehmen und einen eigenverantwortlichen Umgang mit Alkohol, im Einvernehmen mit den jugendschutzrechtlichen Bestimmungen erlernen können. Es ist daher wichtig, dass alle Beteiligten (Ordnungsamt, Polizei, Amt für Kinder, Jugend und Familie etc.) durch Beratung, Aufklärung und Kooperation bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen an einem Strang ziehen, um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten und eine Jugendgefährdung weitestgehend vermeiden zu können.

Aus Sicht des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist es daher wünschenswert, wenn Veranstaltungen stattfinden, an denen auch Jugendliche die Möglichkeit haben teilzunehmen. Viele Veranstalter sehen jedoch davon ab, weil sie Konsequenzen bei Verstößen gegen die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen befürchten. Es ist daher umso wichtiger, dass die involvierten Instanzen den Veranstaltern durch Beratung und Abstimmung Sicherheit bei der Planung und Durchführung dieser Veranstaltungen geben.

Durch die Einreichung des **Fragebogens zur jugendschutzrechtlichen Beurteilung** erhalten die Ordnungsämter und Veranstalter eine Stellungnahme seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie der Polizei hinsichtlich der getroffenen Jugendschutzmaßnahmen. Die Veranstalter können daraufhin ihre getroffenen Maßnahmen ggf. nochmal anpassen.

Wann ist ein Fragebogen zur jugendschutzrechtlichen Beurteilung einzureichen?

Ein Fragebogen ist immer dann einzureichen, wenn es sich um eine jugendschutzrelevante Veranstaltung handelt.

Ausschlaggebende Kriterien:

- Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung.
- Minderjährige haben Zutritt und es wird eine relevante Anzahl an Minderjährigen erwartet.
- Es findet Alkoholausschank statt.
- Anwesenheitszeiten Minderjähriger lt. Jugendschutzgesetz.
- Die Veranstaltung hat Feier- / Partycharakter.

Beispiele für jugendschutzrelevante Veranstaltungen:

- Vereinsveranstaltungen
- Stadt- und Dorffeste
- Faschingsfeiern, Weinfeste
- Konzerte, Open-Air-Veranstaltungen, Sonnenwendfeuer, Festivals etc.

Nicht jugendschutzrelevante Veranstaltungen:

- Veranstaltungen mit Zutritt ab 18 Jahren
- Veranstaltungen, die vor 22:00 Uhr enden und bei denen nach Art, Ablauf und Zielgruppe nicht zu erwarten ist, dass der Konsum alkoholischer Getränke durch Jugendliche eine relevante Rolle spielt.
- Veranstaltungen, zu denen kaum Jugendliche erwartet werden oder Kinder und Jugendliche hauptsächlich **in Begleitung ihrer Eltern kommen**, wie z.B. Bsp. Flohmärkte, Kulturveranstaltungen, Tag der offenen Tür, reine Kultur- oder Sportveranstaltungen etc.

Bitte beachten Sie, dass die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Alkoholabgabe und Anwesenheitszeiten Minderjähriger immer einzuhalten sind, unabhängig davon, um welche Veranstaltung Art der Veranstaltung es sich handelt. Zudem sind entsprechende Ordner einzusetzen.

Hinweise und Tipps

- Bitte prüfen Sie, ob es sich um eine **jugendschutzrelevante Veranstaltung** handelt.
- Informieren Sie bitte den Veranstalter im Vorfeld, dass bei der **Ankündigung der jeweiligen Veranstaltung** (Plakate, Flyer, Presse etc.) konkrete Hinweise auf die Bestimmungen des Jugendschutzes, die Aufenthaltszeiten und weitere besondere Vereinbarungen mit der Stadt / Gemeinde mit aufgenommen werden.
- Bitte weisen Sie den Veranstalter darauf hin, dass der Fragebogen zur jugendschutzrechtlichen Beurteilung **spätestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung** eingereicht werden soll. Ansonsten können wir die rechtzeitige Beantwortung nicht gewährleisten oder das Zeitfenster ist für den Veranstalter nicht mehr ausreichend, um noch notwendige Änderungen umzusetzen.
- Bitte achten Sie auf die **Vollständigkeit der Unterlagen**, um Rückfragen und damit Zeitverzögerungen zu vermeiden. Der Fragebogen muss vollständig ausgefüllt sein und eine Getränkekarte (mit Abgabemenge und Bepreisung) ist beizulegen.
- Senden Sie bitte den **Fragebogen mit Getränkekarte** an die entsprechende **Polizeidienststelle UND** an das **Amt für Kinder, Jugend und Familie Traunstein**.
- Weisen Sie den Veranstalter bitte explizit darauf hin, dass er die nötigen Maßnahmen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in geeigneter Form umsetzen muss. Das **Jugendschutzplakat und Jugendschutzgesetz** sind am Einlass und beim Alkoholausschank auszuhängen.

Ordnungsdienst

Die Ordnerzahl ist abhängig von der erwarteten Besucherzahl und Art der Veranstaltung festzulegen.

Empfehlung:

- 1 Ordnungskraft pro 100 erwartete Besucher.
- 1 Ordnungskraft pro 50 erwartete Besucher bei Disco- / Tanzveranstaltungen.
- Die Ordnungskräfte der **Einlasskontrolle** sind zusätzlich einzuplanen, da sie auf dem Veranstaltungsgelände nicht als Ordnungskräfte zur Verfügung stehen.
- Der Ordnungsdienst kann von volljährigen und verantwortungsvollen **Personen** übernommen werden und muss bei kleineren Veranstaltungen nicht zwingend von einem professionellen Ordnungsdienst übernommen werden.
- Ab einer Besucherzahl von 800 sollte ein **professioneller Ordnungsdienst** verbindlich sein und ein **Sicherheitskonzept** mit der Polizeidienststelle abgesprochen werden.

Einlasskontrolle / Alterskennzeichnung

- Festgelegte Altersbeschränkungen sind durch Alterskontrollen zu überprüfen.
- Bei größeren Besucherzahlen wird eine zusätzliche Alterskennzeichnung (z.B. durch farbige Armbänder) empfohlen.

Erziehungsbeauftragung (Mutti-Zettel)

- Wird diese vom Veranstalter akzeptiert, ist darauf hinzuweisen, dass dies in **schriftlicher Form** erfolgen muss und bei der Einlasskontrolle eine **genaue Überprüfung** erforderlich ist.
- Die Aufgabe einer erziehungsbeauftragten Person kann nur von einer erwachsenen Person mit genügend **persönlicher Reife** übernommen werden, die während der gesamten Veranstaltung ihrer Verantwortung gewissenhaft nachkommt und **nüchtern** bleibt.

Alkoholabgabe

- Die **jugendschutzrechtlichen Bestimmungen** sind einzuhalten.
- Hinter der Bar, an der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, arbeiten nur Erwachsene. Diese handeln beim Verkauf alkoholischer Getränke **verantwortungsbewusst** und **kontrollieren** im Zweifelsfall das **Alter** junger Besucher.
- Der **Barbereich** sollte, wenn möglich, **abgetrennt** werden, um sicherzustellen, dass branntweinhaltige Getränke nicht an Minderjährige ausgeschenkt oder weitergegeben werden. Die branntweinhaltigen Getränke sollten auch nur dort konsumiert werden dürfen.
- Maßnahmen zur Trinkanimation („Happy Hour“) sind zu unterlassen.

Getränkekarte

- Es ist darauf zu achten, dass ein **ausreichendes Angebot an attraktiven alkoholfreien Getränken** besteht. (Wasser ist kein attraktives Getränk für Jugendliche!)
- Ein Überangebot an alkoholischen Getränken ist zu vermeiden.
- Bei der **Preisgestaltung** ist darauf zu achten, dass die alkoholfreien Getränke bei gleicher Abgabemenge wesentlich günstiger sind als alkoholhaltige Getränke.
- Schnaps als billigstes Getränk im Angebot schafft falsche Trinkanreize.
- Verweisen Sie gerne auf das Angebot der **SANSIBAR**, einer Cocktailbar mit verschiedenen alkoholfreien Cocktails. Eine komplett ausgestattete *Sansibar* ist z.B. beim Kreisjugendring Traunstein ausleihbar.

Anwesenheitszeiten Minderjähriger

- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Minderjährige rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltung aufgefordert werden.
- Dies kann je nach Besucherzahl durch **persönliche Aufforderung** und Ausweiskontrolle oder durch **Lautsprecherdurchsagen** erfolgen.
- Bei größeren Veranstaltungen wird dies durch eine Alterskennzeichnung erleichtert.

Jugendschutzbeauftragter

- Bei jugendschutzrelevanten Veranstaltungen muss mindestens eine Person als Jugendschutzbeauftragter benannt werden.
- Ein Jugendschutzbeauftragter darf während der Veranstaltung **mit keiner weiteren Funktion beauftragt sein**. (Näheres siehe Infoblatt „Jugendschutzbeauftragter“)

Wenn Sie noch Fragen haben oder neue Jugendschutzplakate oder Jugendschutzgesetze benötigen, wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Kommunale Jugendarbeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie unter koja@traunstein.bayern.

Ansprechpartner Fachdienst Kommunale Jugendarbeit:

- Stefan Dufter: Tel. 0861/58-642
- Veronika Förster: Tel. 0861/58-622
- Anita Bauregger: Tel. 0861/58-7117